

Wie sind die 23. und 24. Stunde im neuen Dienstrecht (pd) zu verwenden?

Quellen: >§ 8, Abs. 3f LVG (inkl. Anlage zu § 8)

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für diese zwei Wochenstunden auf:

- Je eine Stunde können derzeit durch die Erledigung von nachfolgenden Aufgaben erbracht werden.
 1. Klassenführung
 2. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (siehe Anlage 5 zum Gehaltsgesetz)
 3. Schulentwicklungsarbeit im Sinne von SQA
 4. Fachkoordination an Neuen Musik- und Sportmittelschulen: max.1 Koordinator/in pro Schwerpunkt
 5. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z2 GehG): max. 3 Koordinator/innen pro Schulstandort

- **Oder eine oder zwei Wochenstunden (d.h. 36 oder 72 Jahresstunden) sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit zu leisten.**

Darunter versteht der Gesetzgeber für den Pflichtschulbereich:

- a) Beratung von Schüler/innen (im Sinne von Tutoring in Lern- und sozialen Fragen)
oder
vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten (§ 61(1) SchUG) im Sinne der Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule

Diese Sprechstunde ist als Angebot den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.

- b) Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

Diese Leistung ist an die Funktion Klassenvorstand (Vorsitzender im Klassenforum und in der Klassenkonferenz) und an Berufserfahrung gebunden.

Umsetzungstipps für die „Beratungsstunden“:

- **Wer bestimmt über die Anordnung?**

Der Dienstplan ist Aufgabe der Schulleitung gemäß § 10 SchUG.
Die Beratungsstunden sind über Aushang und Elternbrief bekannt zu geben.
Die Verankerung im Stundenplan verringert daher den Verwaltungsaufwand.

- **Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. solche bei Absenz zu supplieren?**

Ein Erlass des Ministeriums verneint diese Fragen eindeutig.

- **Wann dürfen SchülerInnen in die Beratung gehen?**

Ihr Pflicht- und Förderunterricht darf durch die Beratungsstunden nicht tangiert werden.
Die Aufsichtspflicht bzw. Aufsichtsberechtigung ist zu berücksichtigen.
Für eine lokale Transparenz der Gesprächssituation ist zu sorgen!

Oktober 2018

MMag. Dr. Thomas Bulant
0699/1941 39 99
thomas.bulant@fsg-pv.wien

